

DeZIM Research Notes +

#DRN 1 | 19 Berlin, den 30. August 2019

Wer befürwortet ein
Kopftuchverbot in Deutschland?



DeZIM Research Notes +

#DRN 1|19 Berlin, den 30. August 2019

Wer befürwortet ein Kopftuchverbot in Deutschland?

ZUSAMMENFASSUNG

- Eine Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland lehnt ein Kopftuchverbot für muslimische Schülerinnen ab.
- Frauen lehnen ein Kopftuchverbot häufiger ab als Männer.
- Jugendliche sind deutlich offener für das Tragen des Kopftuchs und positionieren sich daher auch stärker gegen ein Verbot als Erwachsene.
- Personen, die keinen Kontakt zu Muslim*innen in ihrem Freundes- oder Bekanntenkreis haben, sind häufiger für ein Kopftuchverbot.
- Wer Migration negativ betrachtet, Pluralität sowie gesellschaftliche Veränderungen ablehnt, der*die lehnt mit höherer Wahrscheinlichkeit auch das Kopftuchtragen von Schülerinnen ab.

Das Kopftuch in Deutschland – ein Dauerthema

Immer wieder wird in Deutschland über ein Kopftuchverbot diskutiert. Die CDU-FDP Landesregierung von Nordrhein-Westfalen überlegt bereits seit mehr als einem Jahr, hierzu eine Gesetzesvorlage einzubringen. Diesmal handelt es sich jedoch nicht um ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen, sondern um ein Verbot des Kopftuchs für Grundschülerinnen. Vorbild wäre Österreich: Das Parlament in Wien hat bereits ein solches Kopftuchverbot beschlossen. Mehrere Politiker*innen lassen daher ein Kopftuchverbot – konkret für Mädchen unter 14 Jahren – schon juristisch prüfen, um ein entsprechendes Gesetz vorzulegen (Burger 2019).

Auch die Organisation Terre des Femmes hat diesbezüglich ein juristisches Gutachten an-

fertigen lassen, in dem es heißt: „In der Frage, bis zu welchem Alter Kinder typischerweise nicht jene Reife aufweisen, die zu einem selbstbestimmten religiösen Leben erforderlich ist, steht dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zu. Vor dem Hintergrund des verfügbaren Wissens- und Kenntnisstands lassen sich gegenwärtig keine verfassungsrechtlichen Einwände dagegen erheben, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass von einer verantwortlichen Entscheidung über den Gebrauch religiöser oder weltanschaulich konnotierter Kleidung erst ab einem Alter von 14 Jahren auszugehen ist.“¹

Es gibt überparteilich sowohl Fürsprachen als auch Gegenpositionen zu einem Kopftuchverbot für Schülerinnen. Dabei unterscheiden sich auch die Positionen, was das Alter der Verbotsgrenze betrifft. Während Terre des Femmes bis zu ihrem aktuellen Gutachten ein generelles Kopftuchverbot für Mädchen unter 18 forderte und dies unter anderem damit begründete, „der Sexualisierung des kindlichen Körpers als Lustobjekt“ sowie „Gesundheitsrisiken durch Licht- und damit Vitamin D-Mangel“ vorbeugen zu wollen², möchte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zunächst nur ein Kopftuchverbot an Kitas und Grundschulen und bis zum Alter von 14 Jahren prüfen. Der FDP-Fraktionsvize im Bundestag, Stephan Thomae, argumentiert, der Staat müsse „das Recht der Kinder auf freie Entfaltung verteidigen, auch wenn es dieses Recht gegen die eigenen Eltern zu verteidigen gilt. Mädchen mit Kopftuch werden zudem unfreiwillig sexualisiert.“³ Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Annette Widmann-Mauz, wäre ebenfalls dafür, ein Kopftuchverbot für Kinder an Schulen zu prüfen. „Dass kleine Mädchen Kopftuch tragen, ist absurd – das sehen auch die meisten

¹ <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/presse/kinderkopftuch/Nettesheim-Gutachten-Kinderkopftuch-Endfassung.pdf>, S.3 <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/gleichberechtigung-und-integration/kinderkopftuch>, zuletzt geprüft am 24.06.2019.

² geprüft am 24.06.2019.

³ https://www.nwzonline.de/meinung/berlin-pro-und-contra-kopftuchverbot-debatte-um-kopftuchverbotfuer-grundschuelerinnen_a_50,4_3226128291.html, zuletzt geprüft am 28.06.2019.

Muslimen so. Alle Maßnahmen, die Mädchen davor schützen – vom Elterngespräch bis zum Verbot – sollten geprüft und angegangen werden“, sagte die CDU-Politikerin im Mai 2019 der Bild-Zeitung.⁴ Die SPD ist in dieser Frage gespalten, allerdings gibt es auch bei den Sozialdemokrat*innen Positionen, die ein Kopftuch für unter 18-Jährige verbieten wollen.⁵ Alice Weidel, Fraktionsvorsitzende der AfD, fordert sogar eine Ausweitung des Kopftuchverbots: „Ein Kopftuch-Verbot an Grundschulen dürfte in Deutschland jedoch nur ein erster Schritt sein. Über ein Verbot auch in vielen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens, also beispielsweise an weiterführenden Schulen, Universitäten oder auch Behörden muss nachgedacht werden.“⁶

Gegenargumente lauten unter anderem, ein Kopftuchverbot für muslimische Schülerinnen tangiere das im Grundgesetz verbrieftete Recht auf eine freie Religionsausübung und ein Verbot sei eine „verfassungsrechtlich offenkundig unzulässige Stigmatisierung einer einzelnen Religion“, so Konstantin von Notz, Fraktionsvize von Bündnis 90/Die Grünen.⁷ Mit dem Verweis auf Religionsfreiheit lehnt auch der Sprecher des Arbeitskreises jüdischer Sozialdemokraten, Abraham de Wolf, ein Kopftuchverbot wie in Österreich ab: „Die Religionsfreiheit gilt auch für Kinder. Also, kein Kopftuchverbot in der Schule.“⁸ Auch das Argument, dass die Eltern die religiöse Erziehung der Kinder bestimmten, und ein Kopftuchverbot für Schülerinnen eine unverhältnismäßige Einschränkung des elterlichen Erziehungsrechts sein könnte, wird geäußert.⁹ Mögliche religionsrechtliche Einschränkungen sind in

Deutschland vor dem Hintergrund einer hohen verfassungsrechtlichen Schutzgrundlage der Religionsfreiheit immer wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen (z.B. das Beschneidungsverbot oder auch Moscheebaukonflikte). Manche wurden sogar vor dem Bundesverfassungsgericht geprüft und korrigiert – z.B. das Kopftuchverbot bei Lehrerinnen (Oebbecke 2008; Berghahn 2017).

Der wissenschaftliche Dienst hat im Jahr 2017 bereits prüfen lassen, ob ein Kopftuchverbot für Schülerinnen rechtlich zulässig wäre und kam zu dem Schluss: „Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass ein generelles landesweites Verbot für Schülerinnen, ein Kopftuch zu tragen, das das Gesicht frei lässt, verfassungsrechtlich wohl nicht zulässig wäre. Ein Verbot, während des Unterrichts das Gesicht zu verschleiern, wäre wohl verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, sofern ausreichend Raum für eine Abwägung im Einzelfall bliebe. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann jedoch ein „verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis“ bestehen, „äußere religiöse Bekundungen nicht erst im konkreten Einzelfall, sondern für bestimmte Schulen oder Schulbezirke über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden“, wenn es aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten bereichsspezifisch zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen komme.“¹⁰

Allerdings sei laut dem Verband Bildung und Erziehung (VBE) kein Fall bekannt, wonach

⁴ <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/kopftuch-verbot-an-schulen-brauchen-wir-ingesetzt-wie-oesterreich-61963352,view=conversionToLogin.bild.html>, zuletzt geprüft am 28.06.2019.

⁵ <https://www.spiegel.de/plus/spd-politikerin-leni-breymaier-zum-kopftuchverbot-fuer-kinder-a-00000000-0002-0001-0000-000159547633>, zuletzt geprüft am 28.06.2019.

⁶ <https://www.afdbundestag.de/weidel-kopftuchverbot-auch-in-deutschland/>, zuletzt geprüft am 28.06.2019.

⁷ <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/gesetz-fuer-maedchen/>, zuletzt geprüft am 28.06.2019.

⁸ <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/gesetz-fuer-maedchen/>, zuletzt geprüft am 28.06.2019.

⁹ <https://www.welt.de/regionales/nrw/article193040747/Kopftuchverbot-fuer-Maedchen-Von-Guelers-Offensive-bleibt-nur-noch-eine-Absichtserklaerung-uebrig.html>, zuletzt geprüft am 28.06.2019.

¹⁰ WD 3 -3000 -277/16, S.17.

eine Schule gemeldet habe, dass das Kopftuch zu einer Störung des Schulfriedens geführt habe. Der VBE-Bundesvorsitzende Udo Beckmann fordert daher, ein Verbotverfahren konsequent zu Ende zu denken und nicht die Lehrkräfte mit gravierenden Entscheidungen alleine zu lassen: „Wenn ein Mädchen der Forderung, das Kopftuch abzulegen, nicht nachkommt, ist es dann Aufgabe der Lehrkraft, es vom Unterricht auszuschließen? Und wenn die Eltern und das Mädchen nicht einlenken, heißt das dann, dass das Mädchen dauerhaft nicht beschult wird?“, fragt er und weist somit auf die vielen offenen Fragen und Konsequenzen hin.¹¹

Es mangelt also nicht an Argumenten – allerdings fehlen empirische Grundlagen und datenbasierte Erkenntnisse zur Einstellung der Bevölkerung zu dieser politischen Frage. Zu wissen, wie die Bevölkerung in Deutschland zu einem Kopftuchverbot bei Schülerinnen steht, würde evtl. auch die Entscheidungsfindung bei Politiker*innen in dieser schwerwiegenden Frage erleichtern.. Konkrete Zahlen dazu, wie viele Mädchen an deutschen Grundschulen ein Kopftuch tragen, liegen nicht vor. Es gibt nur eine einzige Studie in Deutschland mit einer großen Stichprobe, die die Frage beantwortet, wie viele muslimische Frauen generell ein Kopftuch tragen. Die Studie wurde vom Bundesinnenministerium im Zuge der Deutschen Islam Konferenz (DIK) in Auftrag gegeben und 2009 veröffentlicht (Haug et al. 2009). Sie kam zu dem Ergebnis, dass **mehr als 70 Prozent der muslimischen Frauen in Deutschland kein Kopftuch tragen**. Außerdem stellte die Studie fest, dass **in der zweiten Generation die Häufigkeit des Kopftuchtragens signifikant**

abnimmt (Haug et al. 2009, S. 195 und S. 200) – im Gegensatz zu gegenläufigen Wahrnehmungen in der Bevölkerung. Grundschülerinnen waren in dieser Studie nicht gesondert aufgeführt. Es mag sein, dass die Wahrnehmung, das Kopftuchtragen bei Schülerinnen nehme zu, auch dadurch begründet ist, dass die erste Generation der kopftuchtragenden Frauen nicht in den Schulen präsent war und erst die zweite Generation den Lehrkräften daher auffällt. Es mag aber auch sein, dass die Zahlen seit Erscheinen der Studie gestiegen sind – möglicherweise auch bedingt durch die hohe Fluchtmigration der Jahre 2015 und 2016. Die Studie wird derzeit aktualisiert und erste Ergebnisse sind für 2020 zu erwarten.

Ausgehend von dieser Datenlücke fragte das **DeZIM-Institut** in einer **repräsentativen Bevölkerungsumfrage 7.233 Menschen** zu Beginn des Jahres unter anderem nach einer Zustimmung bzw. Ablehnung zur Aussage: „Es sollte verboten sein, dass muslimische Schülerinnen in der Schule Kopftuch tragen.“ Von denen, die die Aussage bewerteten, stimmen 37,3 Prozent einem Verbot voll und ganz oder eher zu.¹² Die Mehrzahl der Befragten, 62,7 Prozent, stimmte gegen ein Kopftuchverbot für muslimische Schülerinnen in der Schule. Zwar wurde hier nicht konkret nach einem Kopftuch bei Grundschülerinnen gefragt – jedoch wird, wie bereits erwähnt, der Gesetzesentwurf derzeit auch für Mädchen bis 14 Jahre geprüft und die ausgetauschten Argumente zeigen, dass Verbotsinteressen teilweise auch über das Grundschulalter hinausgehen.¹³

Im Folgenden stellen wir die Ergebnisse dieser Kurz-Analyse vor:

¹¹ (SPIEGEL ONLINE 29.08.2019, <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/kopftuch-an-grundschulen-rechtsgutachten-haelt-verbot-fuer-zulaessig-a-1284187.html>)

¹² 152 Personen hatten keine Meinung zu der Frage und wurden in der Datenanalyse nicht berücksichtigt.

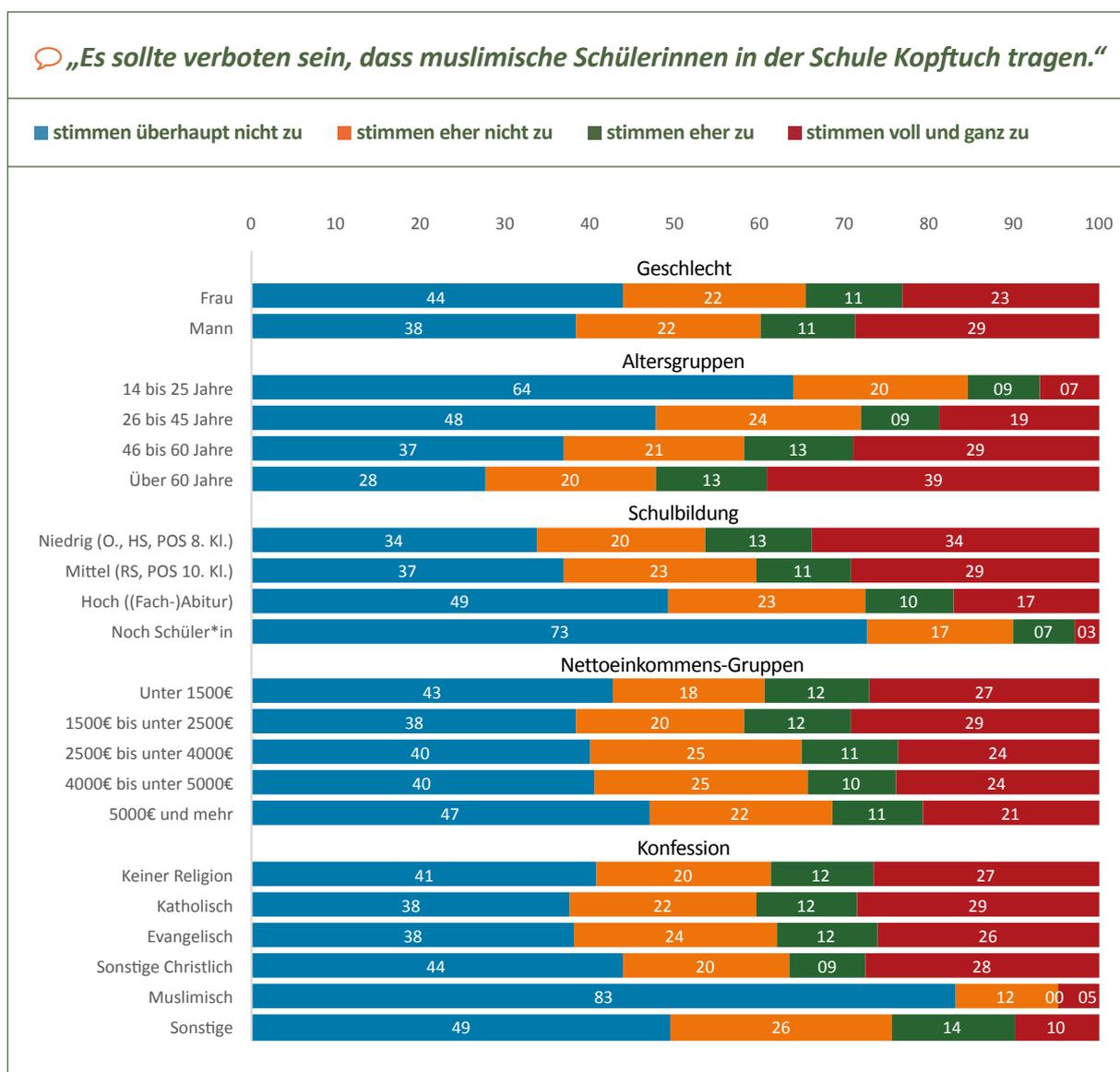
¹³ Eine Befragung des Umfrageinstituts YouGov kommt zu dem Ergebnis, dass mit Ausnahme der Wähler*innen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN die Menschen in Deutschland mehrheitlich für ein Kopftuchverbot an Grundschulen sind. Hiernach würden 57 Prozent der Frauen und 58 Prozent der Männer für ein Verbot des Kopftuchs an Grundschulen stimmen (Inhoffen 2019). Die Frage zum Kopftuchverbot war in der YouGov-Umfrage allerdings sehr institutionenbezogen und wenig personalisiert gestellt worden. Sie bezieht sich ganz allgemein auf Grundschulen ohne explizit die Zielgruppe der Schülerinnen unter 14 Jahren zu erwähnen – Befragte könnten bei der Frage auch an Lehrer*innen gedacht haben. Die Frage lautete: „Das österreichische Parlament hat ein Verbot von Kopftüchern an Grundschulen mit Stimmen der konservativen ÖVP und der rechten FPÖ beschlossen. Die Opposition stimmte dagegen. Würden Sie solch ein Verbot in Deutschland befürworten oder ablehnen?“

Einstellungen zum Kopftuchverbot nach soziodemographischen Merkmalen

Um zu verstehen, wer für oder gegen ein Kopftuchverbot ist, unterscheiden wir zunächst nach Geschlecht, Alter, Bildung, Einkommen und Konfessionszugehörigkeit (Abbildung 1). Hier lassen sich gerade vor dem Hintergrund der medialen Kontroversen und den darin stattfindenden Meinungszuschreibungen interessante Erkenntnisse gewinnen.

Wie Abbildung 1 illustriert, sind Frauen mit 65,4 Prozent tendenziell offener gegenüber dem Tragen des Kopftuchs und positionieren sich daher auch stärker gegen ein Verbot als Männer (60,0 Prozent).

Abbildung 1. Befürwortung bzw. Ablehnung des Kopftuchs nach Region (in Prozent, gewichtet)¹⁴



¹⁴ Aufgrund von Rundungsfehlern kann die Summe der relativen Häufigkeiten über bzw. unter 100 Prozent liegen.

Es scheint also, dass Frauen, obwohl sie am ehesten von einer Einschränkung der Freiheit durch das Kopftuch betroffen wären, im Allgemeinen durchaus nicht einen „Befreiungsbedarf“ junger muslimischer Mädchen sehen und mehrheitlich gegen ein Verbot votieren würden. Möglicherweise sehen sie in einem Verbot eine stärkere Einschränkung der Freiheitsrechte und Autonomie von jungen Mädchen.

Es zeigt sich aber vor allem: Jugendliche (14–25) sind mit starker Mehrheit (84,3 Prozent) dagegen, dass muslimischen Schülerinnen verboten wird, ein Kopftuch zu tragen. Das steht im starken Kontrast zu den über 60-Jährigen. In der Gruppe der über 60-Jährigen ist mehr als die Hälfte der Befragten (52,3 Prozent) für ein Kopftuchverbot. Das deutet darauf hin, dass Jugendliche – also jene, die in ihrer Lebenswelt auch am häufigsten mit der konkreten Frage des Kopftuchs im Schulalltag konfrontiert sind, weit offener dem gesellschaftlichen Wandel durch Migration begegnen oder mehr Wert auf die Selbstbestimmung von Schüler*innen legen als Erwachsene. **Damit wird deutlich: die Kopftuchfrage ist in erster Linie eine Frage der Generationenzugehörigkeit.**

Einstellungen können auch vom eigenen sozioökonomischen Status beeinflusst werden. So können auch Konkurrenz- und/oder Abstiegsängste zur Ablehnung von Muslim*innen führen (Foroutan et al. 2019, S. 28–30; Uenal 2016). Häufig neigen Personen mit prekären sozioökonomischen Bedingungen zu Vorurteilen, da sie aufgrund ihrer sozialen Lage Minderheitengruppen stärker als Bedrohung im Wettbewerb um knappe Güter wie geregelte Arbeit und Wohnraum wahrnehmen (Semyonov et al. 2008).

Unsere Daten zeigen, dass dieses Muster auch auf die Schulbildung zutrifft. So **lehnen Perso-**

nen mit höheren allgemeinbildenden Schulabschlüssen häufiger das Kopftuchverbot ab (72,4 Prozent) als Personen mit niedrigen oder mittleren Schulabschlüssen (53,5 Prozent bzw. 59,4 Prozent).

Besonders stark positionieren sich jedoch Schüler*innen gegen das Kopftuchverbot (89,8 Prozent) – also genau jene Personen, die tatsächlich ein Kopftuchverbot am stärksten spüren würden – auch wenn dies nicht alle gleichermaßen, sondern nur ihre muslimischen Mitschülerinnen treffen würde.

Die **Befürwortung oder Ablehnung des Kopftuchverbots ist über alle Einkommensklassen hinweg relativ ähnlich.** Es ist also nicht Ausdruck von Konkurrenz um knappe materielle oder finanzielle Ressourcen – bis weit in die Mitte der Gesellschaft gibt es Menschen, die dem Kopftuch gegenüber offen, skeptisch oder ablehnend gegenüberstehen.

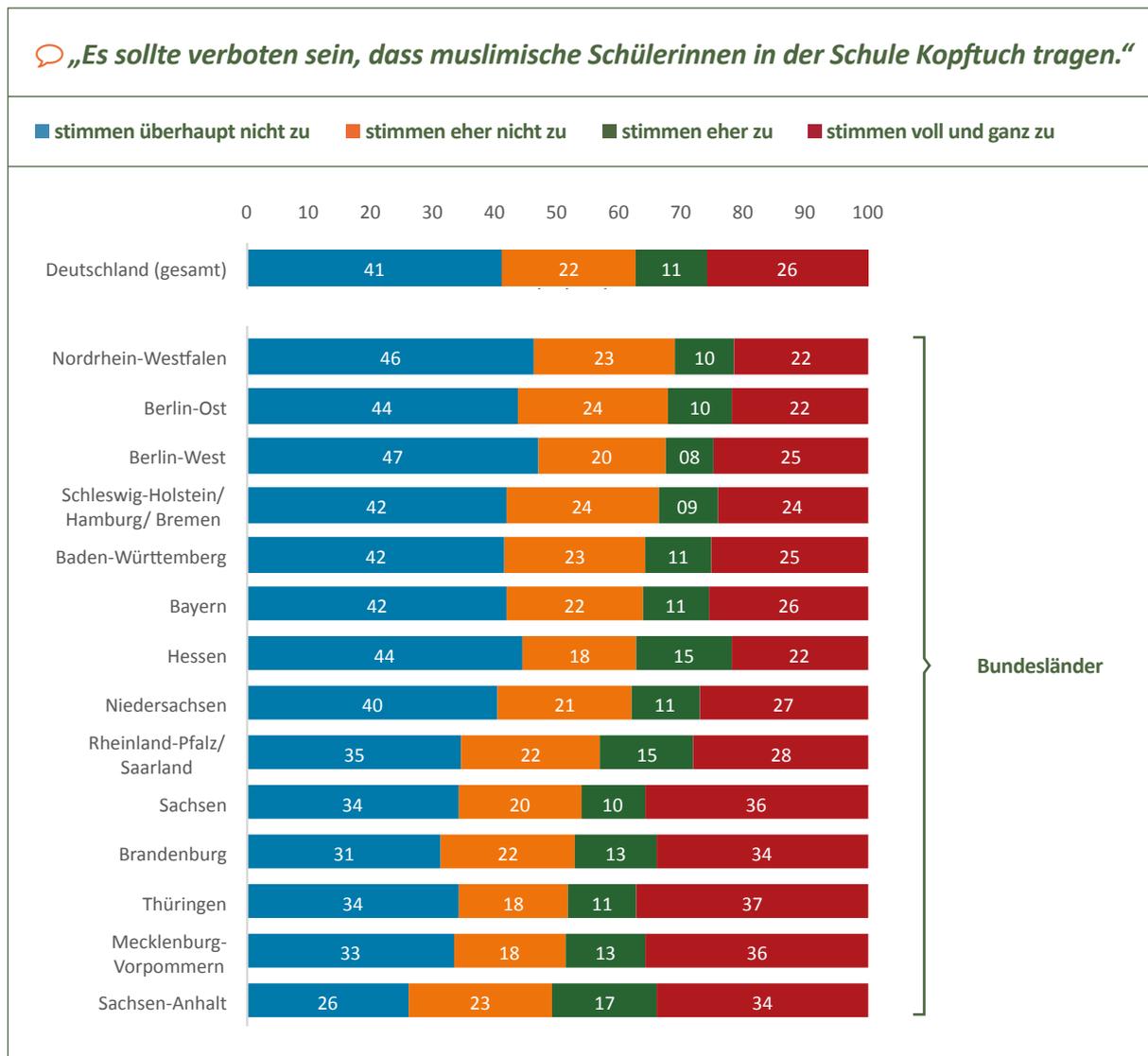
Unterschiede in den Bildungsressourcen scheinen in der Bewertung des Kopftuchverbots damit bedeutender zu sein als Unterschiede im Einkommen.

Interessanterweise spielt die eigene christliche Konfessionszugehörigkeit keine relevante Rolle in der Bewertung der Kopftuchfrage. So sind **61,2 Prozent der Konfessionslosen gegen ein Kopftuchverbot, das trifft aber in ähnlichem Maße auch für Angehörige der katholischen (59,7 Prozent) und evangelischen (62,0 Prozent) Religionsgemeinschaft zu.** Unter den Muslim*innen ist die Abwehr gegenüber einem Kopftuchverbot erwartungsgemäß sehr hoch (95,0 Prozent) – auch wenn nicht alle Musliminnen davon betroffen wären, da nur eine Minderheit ein Kopftuch trägt. Allerdings wurden zu wenig Muslim*innen befragt (nur 144 Personen), weshalb wir keine allgemeinen Rückschlüsse auf die muslimische Bevölkerung in Deutschland treffen können.

Regionale Unterschiede in den Einstellungen zum Kopftuch

Die Einstellungen zum Kopftuchverbot sind allerdings nicht in allen Bundesländern gleich (Abbildung 2).¹⁵

Abbildung 2. Befürwortung bzw. Ablehnung des Kopftuchs nach Region (in Prozent, gewichtet)



Betrachtet man Bewertungen zum Kopftuchverbot im Bundesländervergleich, dann fällt auf, dass in Nordrhein-Westfalen – dem Land, das das Kopftuchverbot derzeit prüft – mit 68,9 Prozent die Ablehnung eines Verbots am höchsten ist. In Sachsen-Anhalt ist mit 49,1 Prozent hingegen die Ablehnung eines Verbots am

geringsten. Hier wäre jede*r Zweite für das Verbot eines Kopftuchs bei Schülerinnen. Generell wird das Kopftuchverbot in den ostdeutschen Bundesländern häufiger befürwortet als in den westdeutschen Bundesländern, obwohl dort die wenigsten Fälle kopftuchtragender Schüler*innen zu erwarten sind.

¹⁵ Aufgrund geringer Fallzahlen wurden Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein in einer Kategorie und Saarland sowie Rheinland-Pfalz in einer anderen Kategorie zusammengefasst.

Die meisten Muslim*innen leben in Nordrhein-Westfalen – laut Schätzungen 33,1 Prozent aller Muslim*innen, die in Deutschland leben (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 2010, S.7).¹⁶

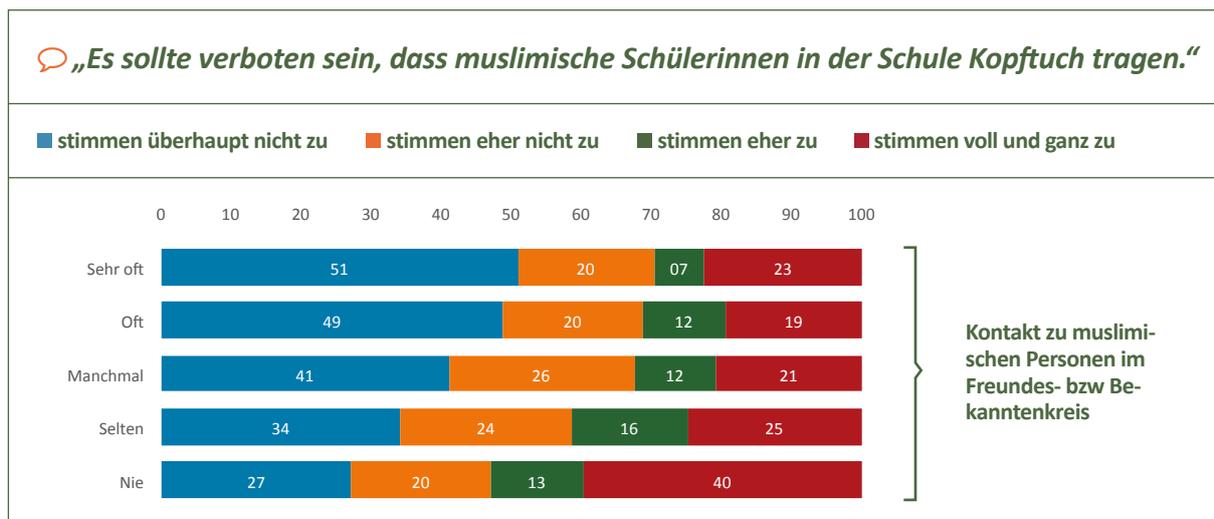
Daher ist wohl auch die Frage des Kopftuchs bei Schüler*innen eine, die statistisch am häufigsten an Schulen in Nordrhein-Westfalen zu erwarten wäre. Allerdings liegen zur Zahl der Schülerinnen mit Kopftuch auch in Nordrhein-Westfalen keine Daten vor – auch nicht für Kitas oder Grundschulen. Dennoch lassen die Befunde des DeZIM-Datensatzes darauf schließen, dass das Land Nordrhein-Westfalen

mit einer Gesetzesvorlage zu einem Kopftuchverbot bei Schülerinnen keinen Rückhalt bei der Mehrheit ihrer Bevölkerung finden würde.

Die ins Auge fallenden Unterschiede in den Einstellungen zum Kopftuchverbot zwischen ost- und westdeutschen Bundesländern können mit den geringeren Kontaktmöglichkeiten und -häufigkeiten in den ostdeutschen Bundesländern zusammenhängen (Canan et al. 2018).

Denn Kontakt hat in der Regel einen positiven Effekt auf intergrupale Beziehungen (Pettigrew und Tropp 2006). Dieser Zusammenhang zeigt sich auch in unseren Daten (Abbildung 3):

Abbildung 3. Befürwortung bzw. Ablehnung des Kopftuchs nach Kontakt (in Prozent, gewichtet)



Fast 70 Prozent der Personen, die mindestens manchmal Kontakt zu Muslim*innen im Freundes- oder Bekanntenkreis haben, lehnen ein Kopftuchverbot ab; deutlich geringer fällt die Ablehnung eines Verbots aus (47,0 Prozent), wenn Personen keinen Kontakt zu Muslim*innen im Freundes- oder Bekanntenkreis haben.

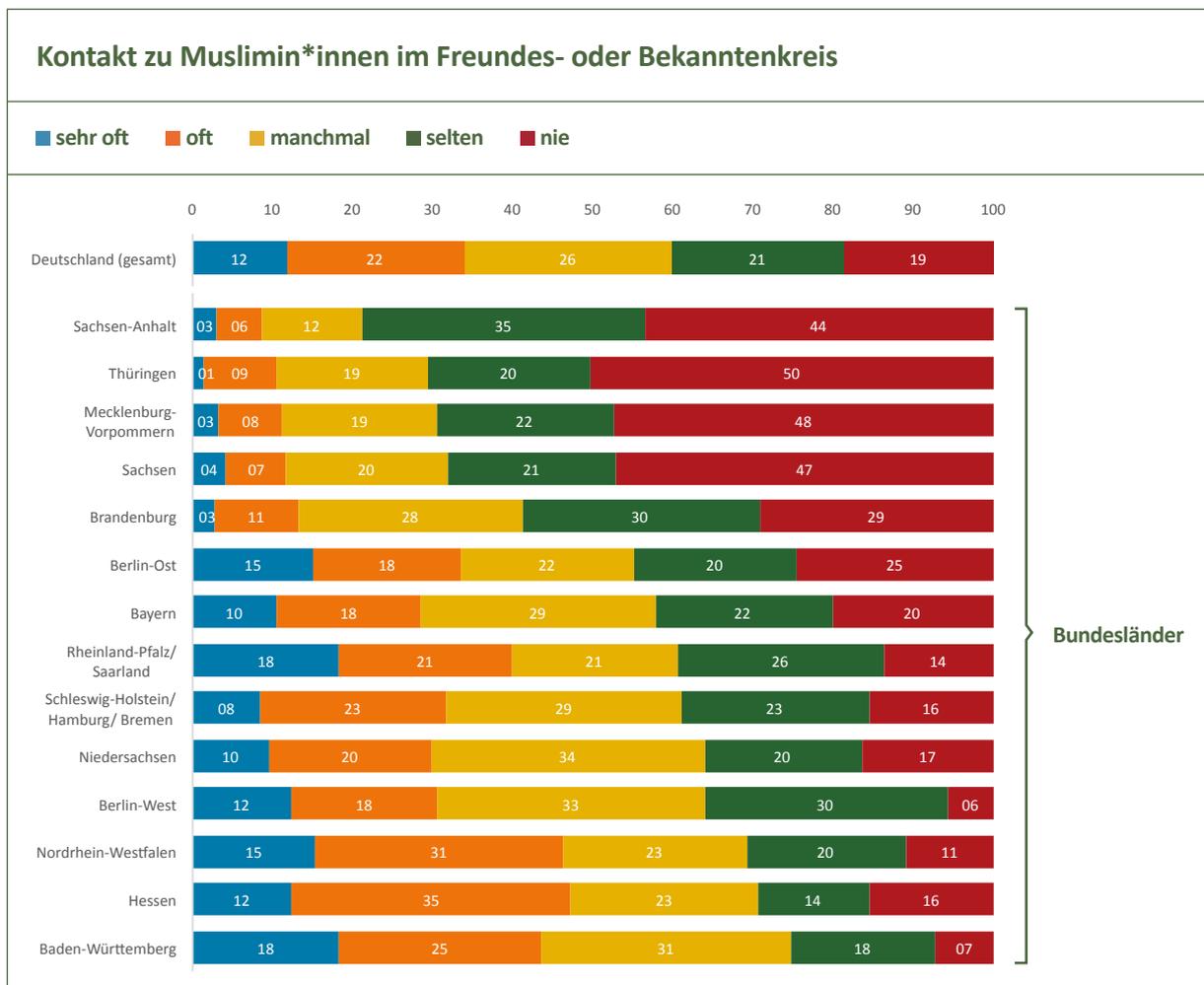
Generell ist der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den ostdeutschen Bundesländern deutlich kleiner als in den westdeutschen Bundesländern (Statistisches Bundesamt 2018, S. 22), so dass Kontakte mit Minderheitengruppen unterschiedlich stark ausgeprägt sind (Canan

¹⁶ Baden-Württemberg folgt auf Platz zwei mit 16,6 Prozent. Diese Schätzwerte stammen allerdings aus dem Jahr 2008. Nach neuen Schätzungen ist die absolute Zahl der Muslim*innen zwischen 2008 und 2016 von 3,2 bis 3,4 Millionen auf 4,4 bis 4,7 Millionen durch die verstärkte Fluchtmigration aus mehrheitlich muslimischen Ländern seit 2015 gestiegen (Stichs 2016). Wie diese Veränderung die Verteilung der Muslim*innen auf die Bundesländer beeinflusst hat, ist jedoch bisher unklar, da es hierzu keine aktuellen Zahlen gibt. Der Anteil der Muslim*innen dürfte für Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zu den restlichen Bundesländern leicht zurückgegangen sein, wenn als Indikator die Verteilung aller Schutzsuchenden betrachtet wird. Demnach halten sich derzeit 26,2 Prozent aller Schutzsuchenden in Nordrhein-Westfalen (Statistisches Bundesamt 2018, S. 23, eigene Berechnungen) auf – ein Wert, der unter den bisher geschätzten 33,1 Prozent für Muslim*innen in Nordrhein-Westfalen liegt.

et al. 2018).¹⁷ Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Kontakte der Befragten mit Muslim*innen aufgeschlüsselt nach Bundesländern, lässt sich eine deutliche Diskrepanz zwischen ost- und westdeutschen Bundesländern feststellen. Während in den westdeutschen Bundesländern je-

weils eine Mehrheit mindestens manchmal Kontakt zu Muslim*innen im Freundes- oder Bekanntenkreis hat, ist es in den ostdeutschen Bundesländern jeweils eine Minderheit, die mindestens manchmal Kontakt zu Muslim*innen im Freundes- oder Bekanntenkreis hat (Abbildung 4).

Abbildung 4. Kontakte zu Muslim*innen im Freundes- oder Bekanntenkreis nach Bundesländern (in Prozent, gewichtet)



Berücksichtigt man entsprechend den Kontakt der Befragten zu Muslim*innen, dann spielen die meisten Bundesländerunterschiede in der Kopftuchfrage keine Rolle mehr.¹⁸ Die regio-

nalen Unterschiede in den Einstellungen zum Kopftuchverbot lassen sich damit vor allem auf die unterschiedlich stark ausgeprägten Kontakthäufigkeiten zurückführen.

¹⁷ Nach Schätzungen aus dem Jahr 2008 leben nur 1,6 Prozent der Muslim*innen in den ostdeutschen Bundesländern (Haug et al. 2009, S. 107). Der entsprechende Wert dürfte durch die verstärkte Fluchtmigration aus mehrheitlich muslimischen Ländern seit 2015 jedoch aktuell höher liegen. Denn derzeit halten sich 11,2 Prozent aller Schutzsuchenden in den neuen Bundesländern auf (vgl. Fußnote 13).

¹⁸ Statistisch signifikante Unterschiede bleiben für Thüringen sowie Sachsen-Anhalt im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen.

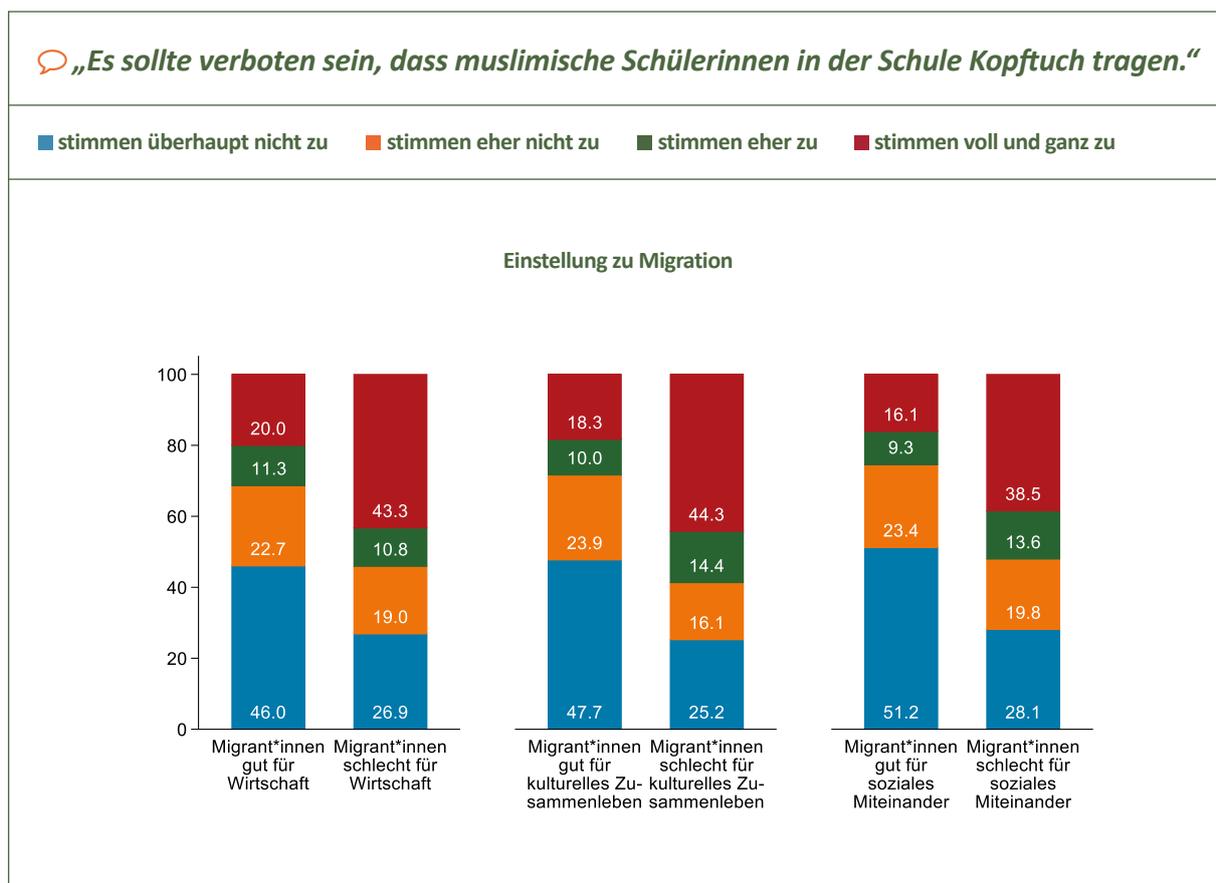
Einstellungen zu Migration, Pluralität und Religionsfreiheit

Schließlich können Bewertungen zum Kopftuchverbot auch mit Einstellungen zusammenhängen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf das muslimische Leben und die islamische Religionspraxis in Deutschland beziehen (Van der Noll 2014; Helbling 2014). In weiteren Analysen haben wir vor diesem Hintergrund die Einstellungen zu Migration, Pluralität und Religionsfreiheit berücksichtigt.

In der Studie des DeZIM-Instituts wurde nach der Einschätzung der Bedeutung von Migra-

tion für die Wirtschaft sowie das kulturelle und soziale Zusammenleben gefragt. Das ergibt in Bezug auf die Kopftuchfrage folgendes: **Personen, die Migrant*innen als positiv für die Wirtschaft, das kulturelle oder soziale Miteinander in Deutschland betrachten, wären deutlich offener dem Kopftuch gegenüber und würden zu ungefähr 70 Prozent ein Kopftuchverbot ablehnen** (Abbildung 5).

Abbildung 5. Befürwortung bzw. Ablehnung des Kopftuchs nach Einstellung zu Migration (in Prozent, gewichtet)

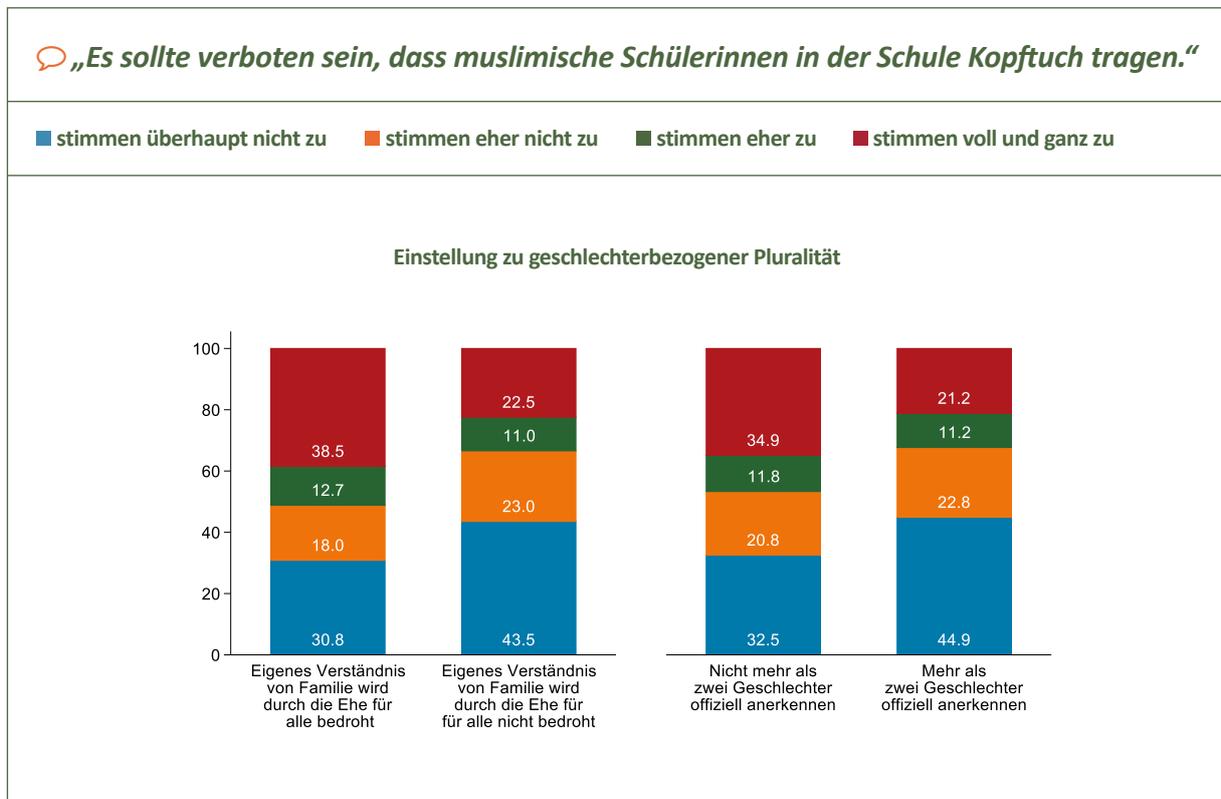


Eine Mehrheit spricht sich jedoch dann für ein Kopftuchverbot aus, wenn sie die Meinung vertritt, dass Migrant*innen schlecht für das kulturelle Leben in Deutschland sind (58,7 Prozent).

Des Weiteren konnten wir feststellen, dass die Positionierung zum Kopftuch auch mit Einstel-

lungen zu anderen Formen von Pluralität zusammenhängt. Personen, die geschlechterbezogene Pluralität ablehnen, sind gleichzeitig auch häufiger für ein Kopftuchverbot (Abbildung 6).

Abbildung 6. Befürwortung bzw. Ablehnung des Kopftuchs nach Einstellung zu geschlechterbezogener Pluralität (in Prozent, gewichtet)



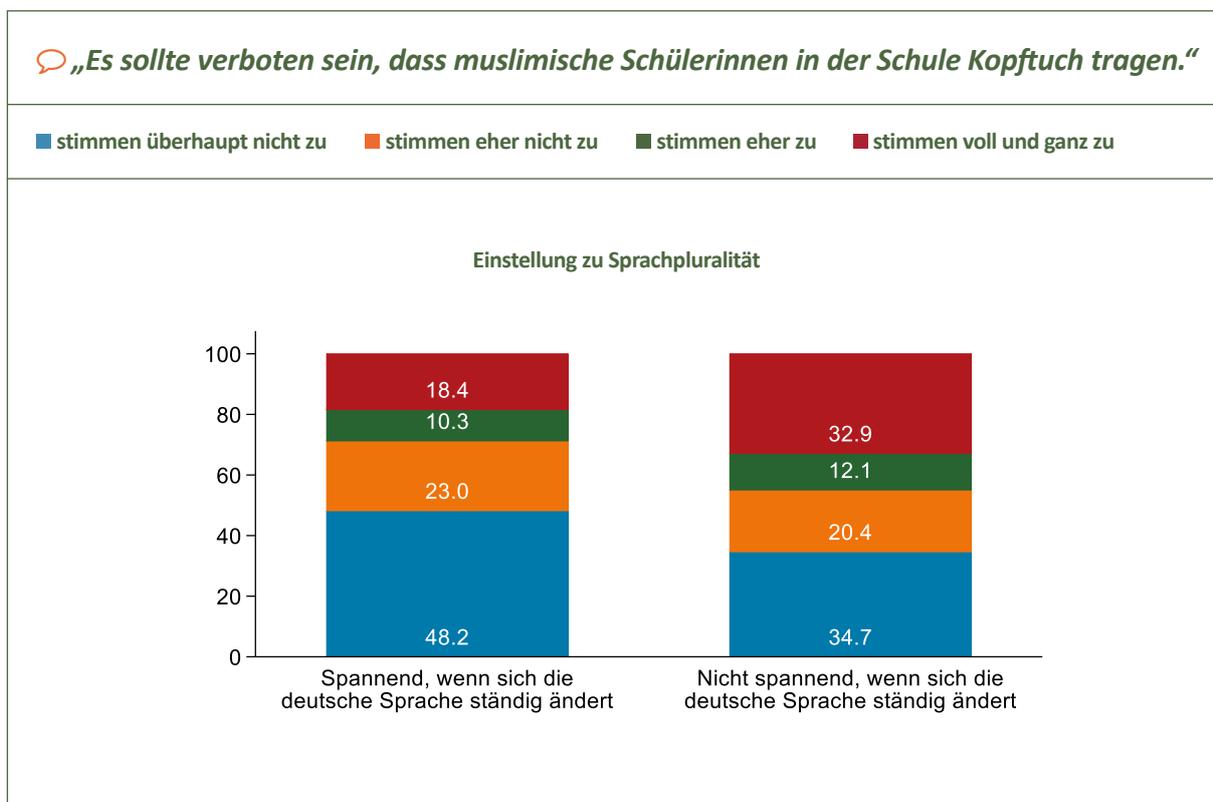
So befürworten 51,2 Prozent der Personen, die in der Ehe für alle eine Bedrohung für das eigene Familienverständnis sehen auch ein Kopftuchverbot. Personen, die keine Bedrohung darin sehen, sind deutlich offener und positionieren sich mehrheitlich gegen ein Kopftuchverbot (66,5 Prozent). In gleicher Weise unterstützen Personen, die in der Pluralität der Geschlechter eine Bedrohung sehen und eine offizielle Anerkennung von mehr als zwei Geschlechtern ablehnen, häufiger ein Kopftuchverbot (46,7 Prozent) als Personen, die eine solche diverse Geschlechter-Anerkennung befürworten (hier sind nur 32,4 Prozent für ein Kopftuchverbot).

Die Befürwortung von geschlechterbezogener Pluralität scheint also mit der Akzeptanz von religiöser Vielfalt einherzugehen. Hängen aber auch andere Pluralitätsformen mit der Ablehnung des Kopftuchverbots zusammen? Können wir gar sagen, dass Personen, die offen für Pluralität sind, dies auch gleichzeitig bei Geschlechterfragen und anderen Fragen zu Vielfalt verinnerlichen?

Eine andere Form der Pluralität ist die Sprachpluralität. Sprache ist eine wichtige Identitätsstifterin und eng mit der Vorstellung von nationaler Identität verbunden (Foroutan et al. 2014). In diesem Zusammenhang hat uns interessiert, inwiefern der beschriebene Mechanismus einer Korrelation auch hier zutrifft – also wer generell gegen Pluralität ist, ist auch gegen das Kopftuch, gleich um welche Form der Pluralität es sich handelt? Oder anders ausgedrückt: Gibt es eine höhere Akzeptanz für das Tragen des Kopftuchs in der Schule, wenn Personen Änderungen in der deutschen Sprache als positiv empfinden? Wir wollten damit eine generell verankerte Pluralitätsabwehr prüfen – unabhängig von der Position von Menschen zu Religion, Islam etc.

Wie in Abbildung 7 dargestellt, positionieren sich Personen offener und somit häufiger gegen das Kopftuchverbot, wenn sie Sprachpluralität positiv betrachten.

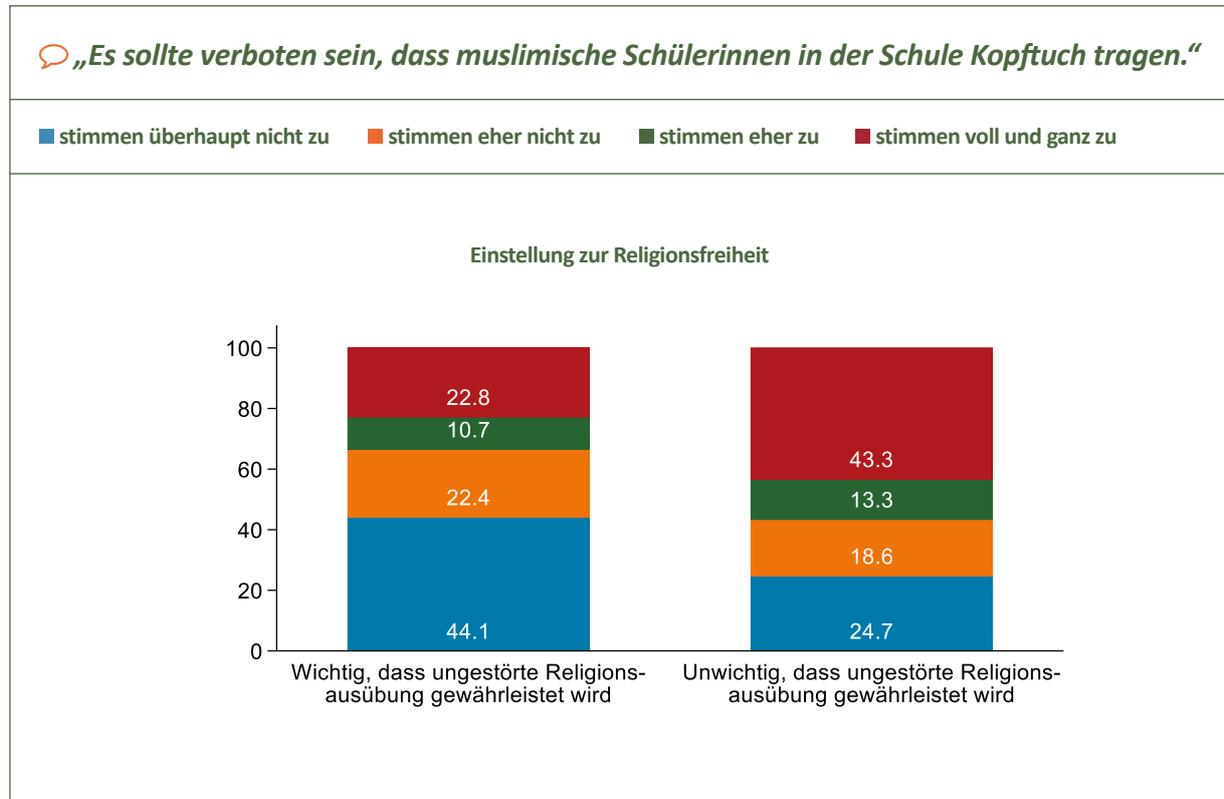
Abbildung 7. Befürwortung bzw. Ablehnung des Kopftuchs nach Einstellung zu Sprachpluralität
(in Prozent, gewichtet)



So lehnen 71,2 Prozent der Personen, die Änderungen in der deutschen Sprache für spannend halten, gleichzeitig auch ein Kopftuchverbot ab. Bei Personen, die Sprachpluralität nicht positiv empfinden, ist die Ablehnung eines Verbots mit 55,1 Prozent deutlich geringer. Die Daten zeigen also, dass eine generelle Ablehnung von Pluralität und gesellschaftlicher Veränderung auch mit der Ablehnung des Kopftuchs für muslimische Schülerinnen einhergeht.

Zuletzt können subjektive Bewertungen zu allgemeinen Grundrechten die Einstellung zum Kopftuchverbot beeinflussen. Denn Personen, die Freiheitsrechte betonen, sind auch offener für die islamische Religionspraxis (Van der Noll 2014). Das heißt konkret: Personen, die großen Wert auf die Religionsfreiheit legen, sind dem Kopftuch gegenüber auch offener eingestellt und eher geneigt, ein Kopftuchverbot abzulehnen, da ein Verbot die Freiheit der Religionsausübung einschränken würde. Wie in Abbildung 8 zu sehen ist, findet sich dieses Muster in unseren Daten wieder.

Abbildung 8. Befürwortung bzw. Ablehnung des Kopftuchs nach Einstellung zur Religionsfreiheit im Allgemeinen (in Prozent, gewichtet)



Personen, die die ungestörte Religionsausübung für wichtig erachten, positionieren sich mehrheitlich gegen ein Kopftuchverbot (66,5 Prozent). Umgekehrt wäre eine Mehrheit derjenigen, die die ungestörte Religionsausübung nicht für wichtig erachten für ein Verbot (56,6 Prozent).

AUSBLICK UND DISKUSSION

In Deutschland gibt es verschiedene Forderungen nach einem Kopftuchverbot für Schülerinnen. Konkret: Das Land Nordrhein-Westfalen prüft derzeit ein gesetzliches Kopftuchverbot für Mädchen unter 14 Jahren an Schulen, und Terres des Femmes hat letztes Jahr eine Petition gestartet, in der sie ein generelles Kopftuchverbot für alle Mädchen unter 18 fordern, besonders jedoch an Schulen: „Wir fordern deshalb die Bundesregierung auf, in Deutschland ein gesetzliches Verbot des Kopftuchs bei Minderjährigen vor allem in Bildungsinstitutionen umzusetzen.“ Da es sich bei dieser Organisation um eine frauenrechtliche Vereinigung handelt, die berechtigterweise auch auf unterdrückende Mechanismen und die Gefahr hinweist, dass junge Mädchen unter ein Kopftuch gezwungen werden könnten, ist eine Positionierung zu diesem Thema überparteilich ambivalent. Der Verweis darauf, dass Kinder nicht selbstbestimmt entscheiden könnten und daher der Staat hier schützend eingreifen müsse, ist durchaus berechtigt.

Allerdings drängt sich die Frage auf, warum die oberste Altersgrenze für ein Kopftuchverbot bei 18 Jahren gesetzt wird und ob tatsächlich die Vorstellung, Mädchen unter 18 seien unmündig, haltbar ist, wenn in Deutschland die Religionsmündigkeit im Alter von 14 Jahren festgesetzt ist. Die Frage könnte im Raum stehen, ob dann z.B. die katholische Erstkommunion, bei der Kinder im Alter von acht bzw. neun Jahren feierlich in das kirchliche Leben eingeführt werden (Hermann et al. 2015) und aktiv ihr Bekenntnis zum christlichen Glauben bekunden, auch einen Eingriff in Freiheits-, Entscheidungs- und Persönlichkeitsrechte darstellen würde? Das aktuelle Rechtsgutachten, das Terres des Femmes in Auftrag gegeben hat, geht allerdings nur noch auf ein Kopftuchverbot bei Mädchen bis zu 14 Jahren ein, wie eingangs beschrieben wurde.

Dass Eltern die religiöse Erziehung ihrer Kinder bestimmen und vorgeben, bis diese in einem Alter sind, sich selbstbestimmt dafür oder dagegen zu entscheiden, ist durchaus nicht nur bei muslimischen Eltern

der Fall und wurde auch bei der Entscheidung zur Beschneidung von Jungen aus religiösen Gründen heftig debattiert (Bielefeldt 2012).

Parallel wird außerdem derzeit über eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz nachgedacht (Wapler 2017).¹⁹ Dies wird ebenfalls überparteilich debattiert. Dabei geht es darum, Kinder auch schon vor dem 18. Lebensjahr als mündige und entscheidungsfähige Bürger*innen anzusprechen und rechtlich als solche zu behandeln. Es wäre in diesem Fall zu überlegen, ob es einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gleichkäme, wenn nichtmuslimischen Kindern die Mündigkeit zugestanden würde – muslimische Mädchen jedoch als unmündig gelten würden, wenn ihnen nicht zugetraut wird, Entscheidungen über ihre Beziehung zu Gott selbst zu treffen bzw. diese Entscheidung ausschließlich als Indoktrination durch das Elternhaus gelesen werden würde.

Religiosität ist selbstverständlich auch sozialisationsbedingt – aber es ist in Deutschland nicht verboten, ein religiöses Leben zu führen oder seine Kinder auf diesen Weg hin zu sozialisieren. Ein Verbot des Kopftuchs berührt das Grundrecht auf freie Religionsausübung und würde daher einen Einschnitt in dieses Recht zur Folge haben. Das juristische Gutachten von Terre des Femmes, welches ein Kopftuchverbot für Schülerinnen bis 14 Jahre fordert, argumentiert allerdings: „Das Kopftuchverbot lässt sich nicht lediglich als heteronomer Eingriff in die Freiheit eines jungen Menschen deuten, der seine Religionsfreiheit wahrnimmt. Das Verbot dient der Erziehung zur Freiheit und stellt sich freiheitstheoretisch daher als komplexe Maßnahme dar.“ (S. 2)²⁰

Gleichzeitig gefährdet das Tragen des Kopftuchs unter Zwang das Kindeswohl und es gibt auch sozialen Druck von Seiten muslimischer Mitschüler*innen, die auf ihre Schulkameradinnen Kontrolle ausüben (Mansour 2018). Auch darf nicht unterschätzt werden, dass das Kopftuch die Bewegungsfreiheit einschränken und zu einer frühen Geschlechtertrennung beitragen kann (Siraj 2011; Toprak 2012).²¹

¹⁹ Siehe auch: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-insgrundgesetz/115436>, zuletzt geprüft am 29.06.2019.

²⁰ <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/presse/kinderkopftuch/Nettesheim-Gutachten-Kinderkopftuch-Endfassung.pdf>

Lehrkräfte müssen dementsprechend geschult und sensibilisiert werden, um im Falle einer solchen Einschränkung oder im Falle von sozialem Druck und Zwang sofort reagieren zu können. Es wäre daher sinnvoll, unabhängige Beschwerdestellen einzurichten und Mentorinnen und Vertrauenspersonen an Schulen zu unterstützen, um von einer generellen Kultur des Verdachtes weg und zu einer zielgerichteten Interventionsstrategie zu kommen, damit jungen Mädchen und Frauen, die tatsächlich in ihrer Freiheit von Familienangehörigen oder einem anderweitigen sozialen Umfeld eingeschränkt werden, konkret geholfen werden kann – statt pauschal Mädchen mit Kopftuch an Schulen auszugrenzen und zu stigmatisieren (Gerbig 2019). Möglicherweise könnten Mädchen mit Kopftuch selbst als Expertinnen angesprochen und zu Vertrauenspersonen und/oder Mediatorinnen geschult werden, die selbst am besten erkennen, wann eine Schülerin das Kopftuch freiwillig trägt und wann sozialer Zwang oder soziale Erwünschtheit einschränkend auf sie einwirken – dies könnte analog zum Konfliktlots*innenprogramm an Schulen ausgebaut werden.

Mädchen, die ein Kopftuch nicht freiwillig, sondern unter Zwang tragen, kann also auf unterschiedliche Weise zur Seite gestanden werden. Ein gesetzliches Pauschalverbot muss vor diesem Hintergrund als unverhältnismäßig betrachtet werden, da es die Religionsfreiheit von Mädchen einschränkt, die ein Kopftuch freiwillig und aus religiösen Gründen tragen. Wenn das Argument lautet, dass hier zwei Rechtsgüter gegeneinander stehen – nämlich das Kindeswohl auf der einen und die Religionsfreiheit auf der anderen Seite – so muss deutlich werden, dass das Kindeswohl als zentrales und elementares Rechtsgut, das eine besondere Aufmerksamkeit für Schutzbefohlene anmahnt, weitaus konkreter durch soziale und pädagogische Maßnahmen geschützt werden kann, als durch einen Einschnitt in ein weiteres fundamentales Rechtsgut – nämlich die Religionsfreiheit.

²¹ Geschlechterunterschiede werden jedoch nicht nur durch das Tragen eines Kopftuches betont, Kinder werden im Laufe ihrer Sozialisation mit einer Vielzahl von Rollenerwartungen und Geschlechterstereotypen konfrontiert, die sich auf ihre Entwicklung, Interessen und Selbstbilder auswirken. Dies führt beispielsweise dazu, dass Mädchen in MINT Fächern unterrepräsentiert sind Steuer 2015.

Zu sehr wird die Debatte in Deutschland unabhängig davon geführt, was die Trägerin selbst mit dem Kopftuch verbindet. In diese Gemengelage können sich entsprechend leicht Ressentiments mischen, so dass eine konstruktive Debatte zum Thema Kopftuch erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird. Die Daten des DeZIM-Instituts zeigen vor diesem Hintergrund: Wer Migrant*innen als Sinnbilder für Pluralität oder aber auch andere Formen von Pluralität (z.B. die Ehe für alle oder Sprachenveränderung) negativ bewertet, der*die neigt dazu, Einschränkungen der Pluralität wie z.B. Kopftuchverbote zu befürworten. Gleichzeitig sind es Jugendliche und Schüler*innen, die sich am stärksten gegen ein Kopftuchverbot positionieren – also vor allem junge Menschen, die in Kontexten aufwachsen, in denen Pluralität häufig als selbstverständlich gilt.

Neben den Debatten um die Positionierung zu Grundrechten ist eine differenziertere Auseinandersetzung mit dem Thema Pluralität notwendig, um verlässliche Bewertungen vornehmen zu können. Dazu gehört auch, stärker die Perspektive der Betroffenen einzubeziehen und hierzu empirische Daten zu sammeln. Denn ansonsten besteht möglicherweise das Risiko, Menschen aus Ängsten vor Pluralität auszugrenzen und Abwehr- und Diskriminierungsstrukturen zu stärken, was gegen die freie Entfaltung der Persönlichkeit gerichtet ist, die ebenfalls ein hohes Rechtsgut in diesem Land darstellt. Gleichzeitig soll tatsächlichem Zwang und sozialem Druck aktiv und gemeinsam entgegen gewirkt werden, um sicherzustellen, dass das Tragen des Kopftuches in Einklang mit dem Willen der Mädchen steht.

LITERATURVERZEICHNIS

- **Berghahn, Sabine (2017):** Die Kopftuchdebatte in Deutschland. In: *Karim Fereidooni und Meral El (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 193–212.
- **Bielefeldt, Heiner (2012):** Der Kampf um die Beschneidung. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 9, S. 63–71.
- **Burger, Reiner (2019):** Wieso NRW vorerst mit einem Kopftuchverbot scheiterte. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 17.05.2019. Online verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/wieso-nrw-vorerst-mit-einem-kopftuch-verbots-scheiterte-16192426.html>, zuletzt geprüft am 19.06.2019.
- **Canan, Coşkun; Foroutan, Naika; Simon, Mara; Hänig, Albrecht (2018):** *Ostdeutschland postmigrantisch. Einstellungen der Bevölkerung Ostdeutschlands zu Musliminnen und Muslimen in Deutschland*. Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin. Online verfügbar unter <https://www.projekte.hu-berlin.de/de/junited/ostdeutschland-postmigrantisch.pdf>, zuletzt geprüft am 15.06.2019.
- **Foroutan, Naika; Canan, Coskun; Arnold, Sina; Schwarze, Benjamin; Beigang, Steffen; Kalkum, Dorina (2014):** *Deutschland postmigrantisch I. Gesellschaft, Religion, Identität. Erste Ergebnisse*. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.projekte.hu-berlin.de/de/junited/deutschlandpostmigrantisch-1/>, zuletzt geprüft am 09.06.2019.
- **Foroutan, Naika; Kalter, Frank; Canan, Coskun; Simon, Mara (2019):** *Ost-Migrantische Analogien I. Konkurrenz um Anerkennung*. Unter Mitarbeit von Daniel Kubiak und Sabrina Zajak. Berlin: DeZIM-Institut. Online verfügbar unter https://www.deziminstitut.de/fileadmin/user_upload/Projekte/Ost-Migrantische_Analogien/OstMig_Booklet_A4.pdf, zuletzt geprüft am 24.06.2019.
- **Gerbig, S. (2019):** *Die Religionsfreiheit von Kindern im schulischen Raum: Zur Diskussion über Kopftuchverbote für Schülerinnen*, Berlin, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_26_Religionsfreiheit.pdf. Accessed 12 July 2019.
- **Haug, Sonja; Müssig, Stephanie; Stichs, Anja (2009):** *Muslimisches Leben in Deutschland*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg.
- **Helbling, Marc (2014):** *Opposing Muslims and the Muslim Headscarf in Western Europe*. In: *European Sociological Review*, 30:2, pp. 242–257.
- **Hermann, Dieter; Mette, Norbert; Fiedler, Perke (2015):** Fragestellungen, Hypothesen und Untersuchungsziele. In: *Forschungsgruppe „Religion und Gesellschaft“ (Hg.): Werte – Religion – Glaubenskommunikation. Eine Evaluationsstudie zur Erstkommunionkatechese*. Wiesbaden: Springer VS, S. 51–60.
- **Inhoffen, Lisa (2019):** *Mehrheit befürwortet Kopftuchverbot an Grundschulen*. YouGov. Online verfügbar unter <https://yougov.de/news/2019/05/23/mehrheit-befurwortet-kopftuchverbot-grundschulen/>, zuletzt geprüft am 14.06.2019.
- **Mansour, A. (2018):** *Klartext zur Integration: Gegen falsche Toleranz und Panikmache*, Frankfurt am Main: S. Fischer.
- **Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2010):** *Muslimisches Leben in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

- **Oebbecke, Janbernd (2008):** *Der Islam und die Reform des Religionsverfassungsrechts.* In: *Zeitschrift für Politik* 55 (1), S. 49–63.
- **Pettigrew, Thomas F.; Tropp, Linda R. (2006):** *A Meta-Analytic Test of Intergroup Contact Theory.* In: *Journal of Personality and Social Psychology* 90 (5), S. 751–783.
- **Schnell, Rainer (2019):** *Survey-Interviews. Methoden standardisierter Befragungen.* 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- **Semyonov, M.; Raijman, R.; Gorodzeisky, A. (2008):** Foreigners' impact on European societies. Public views and perceptions in a cross-national comparative perspective. In: *International Journal of Comparative Sociology* 49 (1), S. 5–29.
- **Siraj, A. (2011):** 'Meanings of modesty and the hijab amongst Muslim women in Glasgow, Scotland', *Gender, Place & Culture*, 18:6, pp. 716–731.
- **Statistisches Bundesamt (2018):** Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2017. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publicationen/Downloads-Migration/migrationshintergrund-2010220177004.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt geprüft am 20.06.2019.
- **Statistisches Bundesamt (2018):** Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Schutzsuchende. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters. Fachserie 1 Reihe 2.4. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publicationen/Downloads-Migration/schutzsuchende-2010240177004.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt geprüft am 24.06.2019.
- **Steuer, Linda (2015):** *Gender und Diversity in MINT-Fächern. Eine Analyse der Ursachen des Diversity-Mangels.* Wiesbaden: Springer.
- **Stichs, Anja (2016):** *Wie viele Muslime leben in Deutschland? Eine Hochrechnung über die Anzahl der Muslime in Deutschland zum Stand 31. Dezember 2015.* Im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz. Working Paper 71. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- **Toprak, A. (2012):** *Unsere Ehre ist uns heilig: Muslimische Familien in Deutschland,* Freiburg im Breisgau: Herder.
- **Uenal, Fatih (2016):** Disentangling Islamophobia: The differential effects of symbolic, realistic, and terroristic threat perceptions as mediators between social dominance orientation and Islamophobia. In: *Journal of Social and Political Psychology* 4 (1), S. 66–90.
- **Van der Noll, Jolanda (2014):** Religious Toleration of Muslims in the German Public Sphere. In: *International Journal of Intercultural Relations* 38, S. 60–74.
- **Wapler, Friederike (2017):** *Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zum Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“.* Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/120476/193f08c3955adeb2c47d-83b990537666/2017-kurzgutachten-kinderrechteinsgrundgesetz-data.pdf>, zuletzt aktualisiert am 29.06.2019.
- **Zentrum für empirische Sozialforschung (2019):** *Methodenbericht.* Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin. Online verfügbar unter https://dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Projekte/Ost-Migrantische_Analogien/Methodenbericht_OstMig_1.pdf, zuletzt geprüft am 14.06.2019.

DATENGRUNDLAGE

Die Ergebnisse der Studie des DeZIM-Instituts basieren auf einer allgemeinen telefonischen Bevölkerungsbefragung, die nach der üblichen last-birthday-Methode und dem Dual-Frame-Verfahren (Festnetz- und Mobilfunknummern) durchgeführt wurde. Die Befragung wurde zwischen Juni 2018 und Januar 2019 realisiert. Die Feldarbeit wurde vom Zentrum für empirische Sozialforschung (ZeS) an der Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit dem Sozialwissenschaftlichen Umfragezentrum (SUZ) in Duisburg durchgeführt.

Die Stichprobe besteht aus 7.233 in Deutschland lebenden deutschsprachigen Personen ab 14 Jahren; sie wurde disproportional geschichtet, um die statistische Aussagekraft für Ost-West-Vergleiche zu erhöhen. Für die vorliegende Analyse wurde diese Disproportionalität durch Gewichtung wieder aufgehoben (Design-Gewichtung). Außerdem wurde der Datensatz so gewichtet, dass die Merkmale (Berufs-) Bildung, Alter und Bundesland den bekannten Populationsparametern aus der amtlichen Statistik entsprechen (Redressment-Gewichtung). Einzelheiten des Vorgehens sind in einem Methodenbericht dokumentiert (Zentrum für empirische Sozialforschung 2019).

In multiplen Regressionen wurden Gruppenunterschiede unter der schrittweisen Berücksichtigung der Soziodemographie, Region, des Kontakts und der Einstellungen zu Migration, Pluralität sowie Religionsfreiheit auf einem Signifikanzniveau von 5 Prozent geprüft. Die im Text beschriebenen Gruppenunterschiede sind entsprechend signifikant auf einem Signifikanzniveau von 5 Prozent, sofern im Text nicht anders angemerkt. Fehlende Werte aufgrund von „Weiß nicht“-Antworten oder keinen Angaben wurden in den Regressionen mit Ausnahme für die Einkommensvariable nicht berücksichtigt – der Anteil fehlender Werte war für die Einkommensfrage überdurchschnittlich hoch (18,3 Prozent), wie dies für allgemeine Bevölkerungsumfragen üblich ist (Schnell 2019, S. 92).

IMPRESSUM

N.Foroutan/M.Simon/C.Canan (2019):

Wer befürwortet ein Kopftuchverbot in Deutschland?

DeZIM Research Notes – DRN #1/19.

Berlin: DeZIM-Institut

Herausgeber



Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM-Institut)

Mauerstraße 76

10117 Berlin

+49 (0)30 804 928 93

info@dezim-institut.de

www.dezim-institut.de

Verantwortlich

Prof. Dr. Naika Foroutan, Prof. Dr. Frank Kalter

Autor*innenschaft

Naika Foroutan, Mara Simon und Coskun Canan in
Zusammenarbeit mit Frank Kalter und Sabrina Zajak

Das DeZIM-Institut ist eine Forschungseinrichtung, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird. Zentrale Aufgaben sind kontinuierliche methodische fundierte Forschung und deren Transfer in die Politik, Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Neben der DeZIM-Gemeinschaft ist es eine der zwei tragenden Säulen des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM)

Gefördert vom:



